

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 217

ausgegeben am 25. August 2010

Verordnung

vom 17. August 2010

über die berufliche Grundbildung Kosmetikerin/ Kosmetiker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBL 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung und Berufsbild

- 1) Die Berufsbezeichnung ist Kosmetikerin/Kosmetiker.
- 2) Kosmetikerinnen/Kosmetiker führen die Schönheitspflege am Menschen selbständig aus, führen Beratung und Verkauf von Präparaten durch und berücksichtigen Indikationen und Kontraindikationen. Sie zeichnen sich durch kunden- und teamorientiertes sowie betriebswirtschaftliches Denken und Handeln aus und übernehmen organisatorische Aufgaben im Betrieb. Sie beherrschen die Grundsätze von Hygiene, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Kompetenzen

- 1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 beschrieben.
- 2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Betriebswirtschaft, Betriebsorganisation und Betriebstechniken;
- b) Hygiene, Arbeitssicherheit und Schutzmassnahmen;
- c) Kommunikation, Beratung und Verkauf;
- d) Behandlungskosmetik;
- e) Spezialbehandlungen;
- f) berufsrelevante Naturwissenschaften und Kenntnisse des menschlichen Körpers.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b) prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c) Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d) systemisches Denken;
- e) Lernstrategien;

- f) Beratungs- und Verkaufsmethoden;
- g) Kreativitätstechniken;
- h) Präsentationstechniken.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) eigenverantwortliches Handeln;
- b) lebenslanges Lernen;
- c) Kommunikationsfähigkeit;
- d) Konfliktfähigkeit;
- e) Teamfähigkeit;
- f) Umgangsformen;
- g) Belastbarkeit;
- h) ökologisches Bewusstsein.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8

Anteile der Lernorte

- 1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an vier Tagen pro Woche.
- 2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1 080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.
- 3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 12 und höchstens 14 Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9

Unterrichtssprache

- 1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.
- 2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.
- 3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10²

Bildungsplan

- 1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.
- 2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:
 - a) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
 - b) Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.

- c) Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest.
 - d) Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.
- 3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle.

Art. 11

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Kosmetikerin/Kosmetiker mit Fähigkeitszeugnis und mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Kosmetikerin/gelernter Kosmetiker nach bisherigem Recht und mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Personen, die über einen einschlägigen Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe verfügen.

Art. 13

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.³

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.⁴

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.⁵

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.⁶

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation⁷

Art. 14⁸

Lerndokumentation im Betrieb

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 14a⁹

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und

setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden die Ziele der vereinbarten Massnahmen nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 15

Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
 - b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
 - c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit sie oder er:¹⁰
 - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
 - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Kosmetikerin/des Kosmetikers erworben hat; und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 17 Abs. 1) gewachsen zu sein.
- 2) Aufgehoben¹¹

Art. 17

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

- 1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 4 bis 6 erworben worden sind.
- 2) In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:
 - a) Praktische Arbeit im Umfang von sieben bis acht Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
 - b) Berufskennntnisse im Umfang von drei bis vier Stunden. Die lernende Person wird mündlich oder schriftlich oder in beiden Formen befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens eine Stunde.
 - c) Allgemeinbildung: Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 18

Bestehen

- 1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
 - a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
 - b) Aufgehoben¹²
 - c) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.
- 2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus folgenden Noten mit folgender Gewichtung:
 - a) praktische Arbeit: doppelt;
 - b) Berufskennntnisse: einfach;
 - c) Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts: einfach;
 - d) Allgemeinbildung: einfach.

3) Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.¹³

Art. 19

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 20

Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse doppelt gewichtet.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Kosmetikerin FZ" / "Kosmetiker FZ" zu führen.

3) Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Erfahrungsnote im berufskundlichen Unterricht.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Kosmetikerin/Kosmetiker

Art. 22

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Kosmetikerinnen/Kosmetiker obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Kosmetikerin/Kosmetiker vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Kosmetikerin/Kosmetiker bis zum 31. Dezember 2011 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 23a¹⁴

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. März 2017

1) Lernende, die ihre Bildung als Kosmetikerin/Kosmetiker vor dem 1. April 2017 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

2) Wer die Abschlussprüfung für Kosmetikerin/Kosmetiker bis zum 31. Dezember 2021 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 24

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- 2) Die Änderungen vom 7. März 2017 treten unter Vorbehalt von Abs. 3 am 1. April 2017 in Kraft.¹⁵
- 3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) treten am 1. Januar 2020 in Kraft.¹⁶

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Renate Müssner*
Regierungsrätin

-
- 1 82112 Kosmetikerin/Kosmetiker
-
- 2 Art. 10 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 3 Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 4 Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 5 Art. 13 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 6 Art. 13 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 7 Überschrift vor Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 8 Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 9 Art. 14a eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 10 Art. 16 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#) (Inkrafttreten: 1. Januar 2020).
-
- 11 Art. 16 Abs. 2 aufgehoben durch [LGBL 2017 Nr. 65](#) (Inkrafttreten: 1. Januar 2020).
-
- 12 Art. 18 Abs. 1 Bst. b aufgehoben durch [LGBL 2017 Nr. 65](#) (Inkrafttreten: 1. Januar 2020).
-
- 13 Art. 18 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2017 Nr. 65](#) (Inkrafttreten: 1. Januar 2020).
-
- 14 Art. 23a eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 15 Art. 24 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-
- 16 Art. 24 Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2017 Nr. 65](#).
-